

S 27

Die Bremer Umweltzone – ein Rudiment vergangener Zeiten?

Anfrage der Abgeordneten Hartmut Bodeit, Dr. Wiebke Winter und Fraktion der CDU

Wir fragen den Senat:

1. Inwiefern wurden in den ersten beiden Quartalen des Jahres 2025 die neuen EU-Kriterien für die Luftqualität bei den problematischen Schadstoffen wie Feinstaub, Stickstoffdioxid und Schwefeldioxid eingehalten, hält Bremen weiterhin die Grenzwerte der aktuellen BImSchV ein, und wie groß ist der Abstand zu den Grenzwerten?

2. Wie viele Verstöße hat es vor diesem Hintergrund und bezüglich der Umweltzone in den Jahren 2023, 2024 und bis zum 30. Juni 2025 in Bremen gegeben, und wie wurden diese geahndet (bitte Anzahl der Verstöße und Einnahmen aus den Verfahren gesondert angeben)?

3. Welche Verwaltungskosten beziehungsweise sonstigen Kosten sind mit der Umweltzone verbunden, und welche Änderungen für den Haushalt würden sich bei einer Aufhebung der Umweltzone ergeben?

Zu Frage 1:

Im ersten Halbjahr 2025 hat Bremen die aktuellen Grenzwerte der 39. BImSchV für Schwefeldioxid, Stickstoffdioxid (NO₂) und Feinstaub eingehalten. Die ab 2030 geplanten strengeren EU-Grenzwerte wurden bei NO₂ und Feinstaub (PM₁₀ und PM_{2,5}) vor allem an verkehrsnahen Messstellen deutlich überschritten. Die höheren Belastungen an verkehrsnahen Stationen verdeutlichen den weiterhin hohen Einfluss des Verkehrs auf die Luftqualität in Bremen.

Zu Frage 2:

Im Jahr 2023 wurden in der Stadtgemeinde Bremen insgesamt 2.886, im Jahr 2024 2.829 und im ersten Halbjahr 2025 1.052 Ordnungswidrigkeiten nach dem bundeseinheitlichen Tatbestandskatalog „Sie nahmen trotz eines Verkehrsverbotes zur Verminderung schädlicher Luftverunreinigungen mit einem Kraftfahrzeug am Verkehr teil“ zur Anzeige gebracht. Da es in Bremerhaven keine Umweltzone gibt, entspricht die Anzahl der Verstöße des Landes Bremen der Anzahl der Verstöße der Stadtgemeinde Bremen. Die tatsächlichen Einnahmen lassen sich in der Kürze der zur Verfügung stehenden Beantwortungszeit nicht auswerten. Hochgerechnet ergeben sich in etwa Forderungen aus Bußgeldfestsetzungen, Gebühren und Auslagen im Jahr 2023 in Höhe von 370.851,00 €, im Jahr 2024 363.526,50 € und im ersten Halbjahr 2025 135.182,00 €.

Zu Frage 3:

Im Regelbetrieb verursacht die Umweltzone geringe Verwaltungskosten, da die Abläufe etabliert sind. Eine Aufhebung der Umweltzone würde zu Einnahmeverlusten und einmaligen Ausgaben führen. Die Haushaltsauswirkung hängt vor allem vom Umfang der Einnahmen und den erteilten Ausnahmen ab. Strengere Grenzwerte ab 2030 könnten zudem eine Wiedereinführung der Umweltzone erforderlich machen, die zusätzliche Kosten verursachen würde.